

**Reglement
über die Entwässerung der
Liegenschaften
in der Gemeinde Densbüren**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
- III. Bewilligungsverfahren
- IV. Technische Ausführungsvorschriften
- V. Abgaben
- VI. Rechtsschutz und Vollzug
- VII. Schlussbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Densbüren erlässt, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977), § 4 Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978 (V EG GSchG) und § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

Gewässerschutzstelle gemäss § 2 V EG GSchG und Art. 49 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz GSchG)

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.

²Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

³Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

⁴Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Kanalisationsplanung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist das auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsprojekt (GEP).

²In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzone-nreglement).

§ 6

Oeffentliche Abwasserleitungen

¹Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.

²Die Gemeinde erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

³Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Querschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des generellen Entwässerungsprojektes (GEP). Er lässt auf Kosten der Abwasserrechnung entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen und über das Leitungsmaterial.

⁴Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann

der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG).

⁵Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 7

Private Abwasseranlagen

¹Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen, liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁴Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8

Sanierungsleitungen

¹Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Baubeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

§ 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen ¹⁾

¹Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen. Soweit das Reglement keine Ausnahmen bestimmt, stehen sie im Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinde.

²Ist zur Entwässerung einer Liegenschaft der Einbau einer Häckslerpumpe nötig, steht die Pumpe im Eigentum und Unterhalt des Liegenschaftseigentümers.

¹⁾Fassung gemäss Beschluss vom 9. Juni 2006

³Vor dem 1. Juli 2006 eingebaute Häckslerpumpen werden 2006 auf Kosten der Gemeinde revidiert und gehen unmittelbar danach mit allen Rechten und Pflichten ins Eigentum der Liegenschaftseigentümer über.

§ 10

Durchleitungsrecht

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Er ist gemäss Art. 691 ZGB zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 24) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

⁴Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 14

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 15

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.

²Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

³Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

§ 16

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

²Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle massgebend.

⁴Erforderliche Angaben:

- a)- Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
- Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien;
- Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen;
- Längenprofil von der Falleitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan;
- Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser, Versickerungsanlagen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Pumpen, Rückstausicherungen, Entlüftungen usw.;

- Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartements notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

⁵Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 17

Prüfungskosten

Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der kommunalen Bauordnung und des vorliegenden Reglements. Dem Gesuchsteller können auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 18

Baubeginn, Geltungsdauer

Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

§ 19

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für jede Aenderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 20

Abnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

²Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.

³Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen gehen zu Lasten der Kanalisationsrechnung, allfällige Nachkontrollen zu Lasten des Eigentümers.

⁴Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 21

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 22

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizerische Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992)

§ 23

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 24

Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagenparkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 25

Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen oberirdischen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

²Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 26

Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 27

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder den Bauherrn bzw. den Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung, Aenderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 61 GSchG);
- c) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der Abwasserreinigung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 29

Arten der Abgaben

¹Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Erschliessungsbeiträge
- c) Jährliche Benützungsgebühren

²Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Aenderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

³Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 30

Erhebung der Abgaben

¹Nach definitiver Schätzung der Baute setzt der Gemeinderat die einmaligen Abgaben durch eine definitive, beschwerdefähige Zahlungsverfügung oder, wo notwendig, durch Beitragsplan fest.

²Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Zustellung der Rechnung oder Zahlungsverfügung zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist tritt ohne Mahnung die Fälligkeit ein.

³Die Abgaben sind auch dann zu entrichten, wenn sie aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert werden, oder wenn gegen die Zahlungsverfügung Einsprache, Rekurs, Beschwerde oder ein anderes Rechtsmittel erhoben worden ist.

⁴Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Abgaben in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen. Bei Handänderung werden die Beiträge sofort zur Zahlung fällig.

⁵In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 31

Verjährung

¹Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

²Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gelten § 167 BauG / § 78a Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (VRPG).

§ 32

Schuldner, Sicherstellung

¹Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

²Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

³Für rechtskräftig festgesetzte, einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

⁴Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt, sofern der Betrieb abrechnungspflichtig ist. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Aendert der Mehrwertsteuersatz innerhalb der Ableseperiode, erfolgt keine Zwischenabrechnung. Der am Ende der Ableseperiode geltende Mehrwertsteuersatz gelangt für die Rechnungsstellung der gesamten Abrechnungsperiode zur Anwendung.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 24. November 2006

§ 33

Verzugszins

Auf geschuldeten und geforderten Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins zum Ansatz der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.

§ 34

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

a) Anschlussgebühren

§ 35

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif. Berechnungsgrundlage ist der Brandversicherungswert inklusive Zusatzversicherungen der angeschlossenen Baute für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für gewerbliche und industrielle Bauten.

²Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach dem Brandversicherungswert nur für das Wohnhaus erhoben.

Die Minimalansätze sind im Tarif geregelt.

³Die Anschlussgebühr kann um 25 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss § 24 direkt abgeleitet oder versickert wird oder wenn dauernd installierte, technische Einrichtungen zur häuslichen Verwendung von Regenwasser vorhanden sind.

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem baulichen Mehrwert, unabhängig davon, ob dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁵Die Neuveranlagung respektive die Nachbelastung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, bis der bauliche Mehrwert den im Tarif festgelegten Betrag übersteigt. Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Zahlungsverfügung.

⁶Für Gebäude- oder Anlageteile (z.B. Schwimmbassins, Parkplätze, usw.) die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten gemäss Tarif berechnet.

§ 36

Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

¹Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

²Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 500.- für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
- b) Fr. 1'000.- für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

§ 37

Ersatzbauten

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

§ 38

Eintritt der Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

b) Erschliessungsbeiträge

§ 39

Anwendung

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes;
- d) für die Aenderung und Erneuerung bestehender Abwasseranlagen.

Erschliessungsbeiträge innerhalb Baugebiet

§ 40

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

¹Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

²Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

³Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁴Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 41

Zahlungspflicht

¹Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in maximal 3 jährlichen Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

§ 42

Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 43

Grundsatz

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten.

²Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

³Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften von § 40 Abs. 2 und § 41 dieses Reglementes.

c. Benützungsgebühren

§ 44

Berechnung

¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem durch die Wasseruhr ermittelten Frischwasserverbrauch in Kubikmetern, multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarif. Industrie- und Gewerbebetriebe haben Wasseruhren zu installieren.

²Für Ein- und Mehrfamilienhäuser wird die Benützungsgebühr in den folgenden Fällen als Pauschale gemäss Tarif erhoben:

- Es sind mit Zustimmung der Wasserversorgung (WV) keine Wasseruhren installiert;
- Der Frischwasserbezug erfolgt mit Zustimmung der WV ganz oder teilweise über private Quellen oder andere Zuleitungen und wird nicht oder teilweise von der Wasseruhr erfasst;
- Es sind dauernd installierte, technische Einrichtungen zur häuslichen Verwendung von Regenwasser vorhanden.

³Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, usw.).

⁴Für entwässerte Flächen über 50 m², die keinen Wasseranschluss haben, wird die Benützungsgebühr gemäss Tarif erhoben.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweisem Anfall der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁶Die Minimalgebühr ist im Tarif geregelt.

§ 45

Erhebung

¹Die Benützungsgebühr wird zusammen mit der Wasserrechnung erhoben. Es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³Die Zahlungen für Benützungsgebühren haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Benützungsgebühren solidarisch.

§ 46

Erneuerungsinvestitionen

Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 47

Beschwerde

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der Gewässerschutzstelle können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Regierungsrat, Beschwerde geführt werden.

§ 48

Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 VRPG.

§ 49

Strafbestimmungen

¹Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen sowie Uebertretungen gemäss Art. 71 GSchG werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz durch Strafbefehl mit Busse bis Fr. 500.- gemäss § 112 Gemeindegesetz bestraft. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

²Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 50

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind das Abwasserreglement vom 9. Januar 1967 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

§ 51

Uebergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Tarif zum Abwasserreglement

1. Benützungsgebühr

Je m³ Frischwasserverbrauch, gemessen
über Wasserzähler Fr. 1.50 ¹⁾

Pauschalgebühr für Frischwasser
ohne Messung über Wasserzähler
gemäss § 44 Fr. 250.-

Entwässerte Flächen über 50 m² ohne
Wasseranschluss je m² entwässerte Fläche Fr. 1.50 ¹⁾

Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall Fr. 100.-

2. Anschlussgebühr

Einfamilienhäuser

3,5 % des Brandversicherungswertes inklusive Zusatzversicherungen,
im Minimum Fr. 2'000.-. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten
wird die Nachbelastung aufgeschoben, bis der Wert Fr. 10'000.-
übersteigt.

Mehrfamilienhäuser

4,5 % des Brandversicherungswertes inklusive Zusatzversicherungen,
im Minimum Fr. 2'000.-. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten
wird die Nachbelastung aufgeschoben, bis der Wert Fr. 10'000.-
übersteigt.

Gewerbliche Liegenschaften

4 % des Brandversicherungswertes inklusive Zusatzversicherungen, im
Minimum Fr. 2'000.-. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird
die Nachbelastung aufgeschoben, bis der Wert Fr. 10'000.-
übersteigt.

Gebäudeteile ohne Brandwertschätzung

2 % der aufgewendeten Baukosten. Bei Um-, An-, Aus- und Erweite-
rungsbauten wird die Nachbelastung aufgeschoben, bis der Wert
Fr. 10'000.- übersteigt.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 24. November 2006

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 1996

Der Gemeindeammann:
Frey

Der Gemeindeschreiber:
Reis

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am
17. Januar 1997